

je, oder etliche Vater Unser und Ave Maria beten, zu gewissen Festen, je nachdem die Bruderschaft ist, beichten und communiciren, wozu allen er jedoch unter keiner Sünde verbunden ist. Wer die vorgeschriebenen Gebete oder Werke nicht verrichten kann, darf nur einige Messen dafür lesen lassen. Mit Ablässen sind die Bruderschaften auch wohl versehen.

Hieraus kann ein jeder leicht ersehen, daß sie zur Förderung der Moralität und eines wahren thätigen Christenthums wenig oder gar nichts beitragen. Ueberdies legt der Pöbel einen großen Wehrt auf dieselben, und verspricht sich von ihnen den größten Nutzen. In vielen Bruderschaften seyn, sieht er schon für eine vorzügliche Frömmigkeit an.

X.

Frenherrlich Tannische Verordnung gegen das Vorurtheil der Unehrllichkeit, und Verweigerung des Leichentragens in Stadt und Amt.

Da das Vorurtheil in Ansehung verschiedener Arten eingebildeter Ehrlosigkeit in hiesigen Ämtern dergestalt eingerissen ist, daß, ohne sich schwere Verantwortung zuzuziehen, von Obrigkeit wegen

366 Freyherrlich Tannische Verordnung

gen nicht länger mehr Anstand genommen werden kann, diesem gegen alle Verunft, gegen die Christenpflicht und gegen die klarsten Reichsgesetze streitenden Unfug zu steuern; gestalten denn besonders die beyden letzten Reichsschlüsse über die Mißbräuche der Handwerker ausdrücklich wollen, daß solchem Unfug gewisse Schranken gesetzt, und sodann gegen die Uebertreter nach Anleitung jener allgemeinen Verordnungen mit allem Ernste wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keineswegen hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung ernstlich strafen: — Was geschieheth hiermit von Obrigkeits wegen die Einschärfung alles dessen, was in Aufsehung des Puncts der Ehre und Unehre denen Reichsgesetzen, der Allerhöchst Kaiserlichen Intention und sonstigen Rechten, verminstigten Sitten und guten Gewohnheiten gemäß ist. Solchem nach soll

1) Niemand ungestraft hingehen, einem, der zwar in so fern für unehrlich gehalten wird, daß er nach dem Gutheissen der Reichsschlüsse von den Handwerkern ausgeschlossen bleibt, im Umgang und gemeinen Leben schimpflich zu behandeln, mit seinem Dienst und Gewerbe auf zu ziehen, oder in andere Weise so begegnen, daß daraus die mindeste Beschimpfung gefolgert werden könnte.

2) Sol-

- 2) Sollen die Kinder und Abkömmlinge von dergleichen Leuten, als von Wasenmeistern und Abdeckern, welche diese Arbeit noch nicht getrieben haben, von den Handwerkern ganz und gar nicht ausgeschlossen seyn; folglich auch die Töchter, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen können.
- 3) Noch weniger darf den Handwerkern in die Gedanken kommen, die Kinder der Schäfer, Tobengräber, Freyboten, Gerichtsdiener, Flurschützen, und dergleichen auszuschließen, und für unfähig zu halten.
- 4) So ein Handwerker einen Hund oder Kaff, so nicht toll, aus Versehen tod wirft oder schlägt, oder dergleichen Junges ertränkt, oder ein Naß nicht aus Muthwillen angreift, dem soll der Wasenmeister kein Messer stecken, oder in andere Wege zu beschimpfen suchen, noch weniger das Handwerk selbst ihm einige Schwierigkeit machen.
- 5) Da einer mit einem Wasenmeister trinkt, mit ihm in Gesellschaft geht, ihn oder die Seinigen zu Grabe tragen hilft, welches jedoch eben keinem Handwerker zugemuthet werden wird, demselben sollen in keine Weise und bey schwerer Strafe einiger Vorwurf oder Schwierigkeit, nicht einmal bey Handwerkern, geschweige dann von andern gemacht werden.
- 6) Noch

- 6) Noch vielweniger soll denjenigen seine Thorheit zu gute gehalten werden, welcher einen, der mit dem Gerichtsdiener getrunken, oder sonstigen erlaubten Umgang gehabt hätte, damit aufziehen oder mehrlich achten, und ihm Vorwürfe machen wolte, da nach angeführten Reichsbeschlüssen nicht einmahl diejenige, welche um eines infamirenden Verbrechens willen geschlossen oder sonst unter seinen Händen gewesen, und ihre Strafe ausgestanden, aber auch wieder obrigkeitlich recipirt worden sind, von denen Zünften ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Am allerwenigsten dürfen sich Bürger und Untertanen unterschicken, eine Handlung, welche von Obrigkeitlichen Amts wegen aufgelegt wird, für ehrenrührig zu halten, und diejenigen geringschätzig zu behandeln, welche dergleichen Auflage betroffen hat, als zum Beyspiel: in Ermangelung anderer Hülfe, flüchtige Uebelthäter, ausgebrochene Arrestanten, oder auf Streifungen habhaft gewordener verdächtiger Bagabunden, anzugreifen, zu binden und in Nothfällen zu schließen, allerley Executions vollziehen zu helfen und dergleichen; indem sich keine größere Thorheit gedenken läßt, als die Besorgniß, mehrlich zu werden, wenn man die in behrtriger Ordnung ergangene Obrigkeitliche Befehle ansrichtet: da vielmehr diejenige für unredlich zu achten sind, welche sich Obrigkeitlichen Verordnungen widersetzen.

8) Gleich-

- 8) Gleichwie nun die Ehrlosigkeit überhaupt nicht von dem Wahn des Übels, sondern von obrigkeitlichen und richterlichen Erkenntnissen abhängt; also geben wir hiermit unserm Gesamtamt gemeßent auf, gegen diejenigen mit gebührender Strenge zu verfahren, welche sich einer Weigerung oder Widersetzlichkeit beim Leichentragen, wo gleichwohl ehrliche Begräbnisse verstattet, und veranstaltet werden, die verstorbene Personen mögen seyn wer sie wollen; ingleichen bey Executionen und Angriffen zu Schulden kommen lassen.
- 9) Es wird aber auch zugleich allen und jeden, welche sich dazu willig finden, hiermit die Versicherung gegeben, daß ihnen solches durchaus zu keinem Vorwurf oder Nachtheil gereichen, sondern jedermänniglich von Obrigkeit wegen vertreten, und sowohl hier, als anderwärts noth- und schadlos gehalten werden solle. Urkundlich unseres hierunter gedruckten Euerbischafftlichen Insiegels. Lann den 7 Januar 1778.

(L. S.)

Obige Verordnung wird den hiesigen Herren Geistlichen in der Absicht schriftlich bekannt gemacht, damit sie in ihren öffentlichen Vorträgen bey schicklicher Gelegenheit gegen dergleichen Mißbräuche und Vorurtheile reden, und das Ihrige

Journ. v. u. f. Sr. V. B. III. 4.

zur

370 Nachricht von einer neuen Erziehungs-
zur Erreichung landesherrlicher Intention mit bey-
tragen.

Dann den 16 Nov. 1790.

Conrad Schäfer,
Rath und Amtmann.

X.

Nachricht von einer neuen Erziehungs-
und Lehranstalt in Nürnberg.

So schmerzlich es einem jeden, dem Auf-
klärung und Menschenveredlung am
Herzen liegt, fallen muß, wenn er sieht, daß
in manchen Gegenden unsers Teutschen Ba-
yerlandes die öffentlichen Lehr- und Erzie-
hungsanstalten, bey den besten Ideen und
Vorschlägen, womit seit einigen Jahren die
verdienstvollsten Erzieher das Publicum be-
schenkten, und bey den so sehr veränderten
Bedürfnissen unsers Zeitalters, noch immer
bey ihrer ursprünglichen Einrichtung bleiben:
so erfreulich muß es ihm dagegen seyn, wenn
er erfährt, daß hic und da, an der Ver-
besserung dieser wohlthätigen Institute gear-
beitet wird, oder neue zweckmäßige errichtet
werden.

Ich glaube daher vielen Lesern Ihres
Journals einen angenehmen Dienst zu erzei-
gen,